

## VITAKO-Beitragsordnung

Stand: Donnerstag, 4. April 2019 (Mitgliederversammlung in Haltern am See)

1. Der nach § 12 der Satzung von jedem Mitglied – Gastmitglieder ausgenommen – jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag (nachfolgend: der **Beitrag**) berechnet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Der Beitrag beträgt mindestens 12.000 EUR und höchstens 60.000 EUR (das **Beitragsspektrum**).
3. Innerhalb des Beitragsspektrums berechnet sich die Höhe des Beitrages auf der Grundlage des relevanten Jahresumsatzes des einzelnen Mitglieds nach folgender Formel:

$$\text{Beitrag [EUR]} = \sqrt{\text{relevanter Jahresumsatz [EUR]}} \times \text{Konstante}$$

Die Konstante beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom April 2019 3,41.

Ist der nach obenstehender Formel berechnete Beitrag eines Mitgliedes kleiner als der Mindestbeitrag i. H. v. 12.000 EUR, ist der Mindestbeitrag i. H. v. 12.000 EUR von dem Mitglied zu entrichten.

Ist der nach obenstehender Formel berechnete Beitrag eines Mitgliedes größer als der Maximalbeitrag i. H. v. 60.000 EUR, ist der Maximalbeitrag i. H. v. 60.000 EUR von dem Mitglied zu entrichten.

4. Maßgebend ist dabei folgender Jahresumsatz (der **relevante Jahresumsatz**):

### 4.1 Zeitlich

- 4.1.1 Der Jahresumsatz des Wirtschaftsjahres, welches endete in dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres (nachfolgend: das **Vorvorwirtschaftsjahr**). **Beitragsjahr** ist das Kalenderjahr, für das der Beitrag erhoben wird.

#### Beispiel:

Der Beitrag für 2020 wird berechnet nach dem Wirtschaftsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018).

- 4.1.2 Weichen die Umsätze im auf das Vorvorwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich wesentlich von denjenigen des Vorvorwirtschaftsjahres ab, ist der Vorstand berechtigt, dies auf Antrag des oder der betroffenen Mitglieder oder von Amtswegen angemessen zu berücksichtigen. Bei Fusionen von Mitgliedern ist im Zweifel der kumulierte Jahresumsatz des Vorvorwirtschaftsjahres aller an der Fusion beteiligten Personen zugrunde zu legen.

## 4.2 Sachlich

- 4.2.1 Als relevanter Jahresumsatz gilt der mit IT-Dienstleistungen erzielte Umsatz oder eine entsprechende Haushaltsgröße. Der relevante Jahresumsatz wird in der **Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 04.04.2019 – Umsatzdefinition zur Berechnung des VITAKO-Beitrages** präzisiert.
- Jedes Mitglied hat zum Zwecke des Ermöglichens der Beitragsfestsetzung und -erhebung bis zum 15. November eines jeden Jahres der Geschäftsstelle der VITAKO den relevanten Jahresumsatz unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. (nachfolgend: die **Umsatzmitteilung** genannt). Das Mitglied ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn nach seinen Einschätzungen der Jahresumsatz des auf das Vorvorwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres denjenigen des Vorvorwirtschaftsjahres voraussichtlich um mehr als 25 % übersteigt. Neu eintretende Mitglieder haben in ihrem Aufnahmeantrag die Umsatzmitteilung abzugeben.
- 4.2.2 VITAKO mahnt bei Säumnis der Umsatzmitteilung diese mit einer Frist, die mindestens 10 Tage betragen muss, in Textform an. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Vorstand der VITAKO berechtigt, nach billigem Ermessen einen vorläufigen Beitrag auf der Grundlage einer Schätzung festzusetzen. Weitere Rechte VITAKOs bleiben gänzlich unberührt.
- 4.2.3 Die Geschäftsstelle der VITAKO berechnet zeitnah aufgrund der Umsatzmitteilung den endgültigen Beitrag und fordert diesen schriftlich bei dem Mitglied an. Der Beitrag (abzüglich eines gezahlten Vorschusses) ist binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Beitragsberechnung auszugleichen.
- Sollte die Beitragsberechnung nicht bis zum 15. Dezember vorliegen, hat das Mitglied bis zum 31. Dezember des Jahres einen Vorschuss in Höhe von 50 % des zuletzt gezahlten Beitrages zu leisten.
- 4.2.4 Der Vorstand der VITAKO kann mit einfacher Mehrheit eine jährliche Anpassung des Beitrages mit einem Steigerungsvolumen bis zu 5 % p. a. gegenüber der im Vorjahr gültigen Beitragsberechnung (einschließlich des Mindest- und Höchstbetrages) beschließen, sofern dies nach seiner Einschätzung für eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzausstattung der VITAKO erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung bleibt berechtigt, diese Entscheidung im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan ändern.
- 4.2.5 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.
- 4.2.6 Beiträge sind, vorbehaltlich anderer Aufforderung durch die Geschäftsstelle, auf folgendes Konto zu leisten:
- Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V.:  
Volksbank Bochum-Witten eG  
BIC\_SWIFT: GENODEM1BOC, BLZ 430 601 29  
IBAN: DE15 4306 0129 0124 0823 00, Konto 124 082 300
- 4.2.7 Diese Beitragsordnung gilt erstmals für den im (Kalender- und Wirtschaftsjahr) Jahr 2020 zu leistenden Jahresbeitrag. Die Umsatzmitteilung nach Ziff. 4 hat erstmals zum 15. Dezember 2019 und dann jeweils zum 15.11. eines Jahres zu erfolgen.